

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 4. August 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 eine grundlegende Neufassung des Kapitels 25 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beschlossen. Dem Bewertungsausschuss liegen Hinweise vor, dass die im Rahmen der Beratungen getroffenen Annahmen zur punktsummen- und ausgabenneutralen Umsetzung der Neufassung zum Teil nicht eingetreten sind. Der Bewertungsausschuss wird daher die Regelungen überprüfen und zu Änderungen mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 beschließen mit dem Ziel Bewertungen der Leistungen des Kapitels 25 abzusenken. Die getroffenen Maßnahmen werden vom Bewertungsausschuss bis zum 30. Juni 2022 überprüft und können zu weiterem Anpassungsbedarf mit Wirkung zum 1. Juli 2022 führen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 4. August 2021 in Kraft.